

Satzung des Ev. Kirchenkreises Gütersloh der Ev. Kirche von Westfalen

Vom 4. Dezember 2015

(KABl. 2016 S. 36)

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1	Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Gütersloh der Evangelischen Kirche von Westfalen	30. Juni 2018	KABl. 2018 S. 218	§ 6	neu gefasst

Inhaltsübersicht¹

- § 1 Kirchenkreis
- § 2 Siegel
- § 3 Mitglieder des Kreissynodalvorstandes
- § 4 Beratende Ausschüsse des Kirchenkreises
- § 5 Zusammenarbeit im Kirchenkreis
- § 6 Kirchenkreisverband
- § 7 Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Gütersloh hat auf Grund von Artikel 104 Kirchenordnung (KO) der Evangelischen Kirche von Westfalen² folgende Satzung beschlossen:

¹ Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

² Nr. 1.

§ 1**Kirchenkreis**

(1) Zum Evangelischen Kirchenkreis Gütersloh der Evangelischen Kirche von Westfalen sind folgende Kirchengemeinden und ihre möglichen Rechtsnachfolgerinnen zusammengeschlossen:

1. Evangelische Kirchengemeinde Beckum
2. Evangelisch-Lutherische Bartholomäus-Kirchengemeinde Brackwede
3. Evangelische Kirchengemeinde Ennigerloh
4. Evangelische Kirchengemeinde Friedrichsdorf
5. Evangelische Kirchengemeinde Gütersloh
6. Evangelische Kirchengemeinde Isselhorst
7. Evangelische Kirchengemeinde Neubeckum
8. Evangelische Kirchengemeinde Oelde
9. Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Quelle-Brock
10. Evangelische Versöhnungs-Kirchengemeinde Rheda-Wiedenbrück
11. Evangelische Kirchengemeinde Rietberg
12. Evangelische Kirchengemeinde Schloß Holte-Stukenbrock
13. Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde Senne
14. Evangelische Kirchengemeinde Sennestadt
15. Evangelische Kirchengemeinde Ummeln
16. Evangelische Kirchengemeinde Verl
17. Evangelische Kirchengemeinde Wadersloh

§ 2**Siegel**

Der Kirchenkreis führt als Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Siegel, dessen Siegelbild die Apostelkirche in Gütersloh mit den einer mittelalterlichen Glockengravur entnommenen Buchstaben Alpha und Omega links und rechts des Turmhelmes zeigt, das umschlossen ist mit den Worten: „Evangelischer Kirchenkreis Gütersloh“.

§ 3**Mitglieder des Kreissynodalvorstandes**

Der Kreissynodalvorstand besteht aus:

- a) der Superintendentin oder dem Superintendenten,
- b) der Assessorin oder dem Assessor,

- c) der oder dem Scriba und
- d) sechs weiteren Mitgliedern.

§ 4

Beratende Ausschüsse des Kirchenkreises

(1) ¹Die Kreissynode beruft Synodalausschüsse. ²Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können Projektausschüsse berufen. ³Diese Ausschüsse sind beratende Ausschüsse nach Artikel 102 Absatz 2 KO¹. ⁴Die Ausschüsse arbeiten entsprechend ihren Aufträgen und innerhalb der Rahmenbeschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes.

(2) ¹Die Kreissynode beruft die folgenden regelmäßig tagenden Synodalausschüsse:

- a) Synodaler Finanzausschuss (vgl. Finanzsatzung für den Evangelischen Kirchenkreis Gütersloh²),
- b) Synodaler Nominierungsausschuss.

²Die Kreissynode kann für die Handlungsfelder im Evangelischen Kirchenkreis Gütersloh weitere regelmäßig tagende Synodalausschüsse berufen.

(3) Projektausschüsse werden für die Erarbeitung eines bestimmten Themas für einen festgelegten Zeitraum berufen.

(4) ¹Bildung und Besetzung der Ausschüsse erfolgt für die Dauer einer Synodalperiode. ²Bei der Besetzung der Ausschüsse ist die Beteiligung möglichst vieler Mitglieder anzustreben, welche nicht im neben- bzw. hauptberuflichen kirchlichen Dienst stehen. ³Bei der Besetzung der Ausschüsse sollen regionale, fachliche und Gender-Aspekte relevant sein.

§ 5

Zusammenarbeit im Kirchenkreis

(1) ¹Die Kreissynode errichtet kreiskirchliche Referate und Dienste. ²Sie ergänzen die Arbeit der Kirchengemeinden. ³Die Kirchengemeinden und die kreiskirchlichen Referate und Dienste arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterstützen sich gegenseitig.

(2) ¹Der Kreissynodalvorstand fördert und koordiniert die Zusammenarbeit der kreiskirchlichen Referate und Dienste miteinander und die Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinden und kreiskirchlichen Referaten und Diensten. ²Dazu kann der Kreissynodalvorstand Rahmenbeschlüsse fassen.

¹ Nr. 1.

² Nr. 3551.

§ 6¹**Kirchenkreisverband**

1Die Verwaltungsgeschäfte des Evangelischen Kirchenkreises Gütersloh, seiner Kirchengemeinden und Verbände werden durch das Evangelische Kreiskirchenamt Gütersloh-Halle-Paderborn in Trägerschaft des Kirchenkreisverbandes der Evangelischen Kirchenkreise Gütersloh, Halle und Paderborn wahrgenommen. 2Die näheren Regelungen trifft die Satzung des Kirchenkreisverbandes der Evangelischen Kirchenkreise Gütersloh, Halle und Paderborn.

§ 7²**Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.
- (2) 1Sie tritt nach der Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. 2Gleichzeitig tritt die Satzung des Kirchenkreises Gütersloh vom 20. Juni 1998 (KABl. 1999 S. 49) außer Kraft.

1 § 6 neu gefasst durch Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Gütersloh der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 30. Juni 2018.

2 Redaktioneller Hinweis: Die Veröffentlichung im KABl. erfolgte am 30. Januar 2016.